

Nr. 06 / Monat 2022



Newsletter

DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand

In dieser Ausgabe:

Editorial	2
Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht.....	2
Umsatzsteuerfreiheit trotz verspäteter Abgabe der Zusammenfassenden Meldung	2
BFH hegt Zweifel am umsatzsteuerlichen Aufteilungsgebot für Beherbergungsumsätze	3
Aktuelle Haushaltspolitik	4
Mittelständler unterstützt Bundesregierung mit Praxis-Know-how	4
Steuereinnahmen legen im April weiter zu	5
Bundesbank mahnt zu Vorsicht bei breiten Fiskalmaßnahmen	6
Bund plant 2022 Ausgaben von 495,8 Milliarden Euro	8
Bundestag und Bundesrat stimmen für Sondervermögen Bundeswehr.....	8
Internationale und Europäische Steuerpolitik.....	10
ERH: Klimaschutz-Ausgaben bleiben hinter selbst gestecktem EU-Ziel zurück	10
ERH: EFRE-Mittel zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU verfehlen ihr Ziel ...	11
Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland.....	12
Sondersteuern auf Übergewinne von ertragsstarken Unternehmen	12
EU-Kommission will Eigenkapital begünstigen.....	14
Unternehmensfinanzierung	16
Aktuelle Finanzierungssituation der Unternehmen bleibt schwierig	16
Mittelstand.....	18
Bundesweite IHK-Aktionswoche zur Unternehmensnachfolge	18

Editorial

Auch in dieser Legislaturperiode soll der Sustainable Finance-Beirat die Bundesregierung bei der Weiterentwicklung und Umsetzung ihrer Sustainable Finance-Strategie beraten. Gegründet wurde dieser Beirat bereits in der vergangenen Legislaturperiode. Bei der Neubesetzung für diese Legislaturperiode ist der DIHK erneut mit dem Status eines „Beobachters“ dabei. Als direktes Mitglied des Beirats wurde erstmals Christian Jöst berufen, ein Familienunternehmer aus Südhessen. Jöst zog auf Vorschlag der IHK Darmstadt in dieses Gremium ein. Der Beirat, der sich vorigen Freitag konstituierte, arbeitet als unabhängige und effektive Dialogplattform mit Mitgliedern aus Realwirtschaft, Finanzwirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft. Unternehmer Jöst und der DIHK verstehen sich vor allem auch als Sprachrohr für die Interessen der mittelständischen Unternehmen bei allen Themen rund um das Thema Nachhaltigkeit.

Dass der Mittelstand auch bei Steuerthemen Fürsprecher braucht, ist hinlänglich bekannt. Die aktuell intensiv diskutierten Themen sind dafür gute Belege. Wir informieren Sie in diesem Newsletter sowohl über die Entwicklung bei der Neuordnung der internationalen Besteuerung als auch über die Vorschläge zur Besteuerung von „Übergewinnen“. Gerade weil nicht immer auf den ersten Blick deutlich wird, wie auch der Mittelstand betroffen ist, liegt hier ein hoher Informationsbedarf vor.

Zudem finden Sie in diesem Newsletter wie gewohnt aktuelle Informationen und Erläuterungen zur Entwicklung der Steuereinnahmen, zur Lage der öffentlichen Haushalte, zu aktuellen europäischen Gesetzgebungsverfahren sowie zur aktuellen Rechtsprechung.

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

Umsatzsteuerfreiheit trotz verspäteter Abgabe der Zusammenfassenden Meldung

Die Finanzverwaltung forderte für die Umsatzsteuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung bislang nicht nur, dass der Lieferer die Zusammenfassende Meldung (ZM) richtig und vollständig abgegeben hat, sondern auch, dass diese fristgerecht eingereicht wurde. Diese strenge Sichtweise wird mit einem BMF-Schreiben vom 20. Mai 2022 abgemildert. Trotzdem ist weiter Sorgfalt geboten.

Seit 1. Januar 2020 sind die Angabe einer gültigen ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Abnehmers und die korrekte Deklaration der innergemeinschaftlichen Lieferung in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) materielle Voraussetzungen der Steuerbefreiung. In Bezug auf die Pflicht zur Abgabe der ZM sah der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) in Abschnitt 4.1.2 Abs. 2 Satz 2 auch die fristgerechte (erstmalige) Abgabe der Erklärung als zwingend für die Steuerbefreiung an.

Widerspruch zum Gesetzestext

Diese sehr strenge Auslegung geht über den Gesetzestext des § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG hinaus. Demnach ist eine innergemeinschaftliche Lieferung nicht steuerfrei, wenn der Lieferant insgesamt keine ZM abgegeben hat oder wenn er die entsprechende Lieferung nicht oder unrichtig in der ZM erklärt hat. Eine zeitliche Komponente enthält die Vorschrift nicht; lediglich über den Verweis auf § 18a UStG hätte die Frist

herangezogen werden können. Auch die Vorschriften der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie, auf denen § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG beruht, enthalten keine zeitliche Einschränkung.

Umsatzsteuerfreiheit rückwirkend gegeben

Das Bundesfinanzministerium (BMF) stellt nun klar, dass die Umsatzsteuerfreiheit für die jeweiligen innergemeinschaftlichen Lieferungen (rückwirkend) gegeben ist, wenn eine unrichtige ZM berichtigt oder nach Ablauf der für sie geltenden Frist eingereicht wird; vorausgesetzt, die entsprechenden Steuererklärungen sind noch änderbar. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass ungeachtet der rückwirkenden Steuerbefreiung bei einer verspäteten oder korrigierten Abgabe der ZM ein Bußgeldverfahren nicht ausgeschlossen wird (vergleiche Abschnitt 4.1.2 Abs. 3 Sätze 8 bis 10 UStAE n.F.).

Maßgeblicher Meldezeitraum

Gleichzeitig korrigiert das BMF seine Ausführungen zum maßgeblichen Meldezeitraum der ZM. Entsprechend § 18a Abs. 8 Satz 1 UStG sind Lieferungen „für den Meldezeitraum zu machen, in dem die Rechnung [...] ausgestellt wird, spätestens jedoch für den Meldezeitraum, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung folgende Monat endet.“ Dazu wird in Abschnitt 4.1.2 Abs. 2 UStAE n.F. nunmehr ausdrücklich auf § 18a Abs. 8 UStG verwiesen.

Die bisherige Angabe des Meldezeitraums in Abschnitt 4.1.2 Abs. 2 a.F. („Meldezeitraum, in dem die innergemeinschaftliche Lieferung ausgeführt wurde“) würde zu einer unrichtigen ZM und damit zum Ausschluss der Steuerbefreiung führen.

Anwendungsregelung

Die Änderungen durch das BMF-Schreiben vom 20. Mai 2022 sind auf alle nach dem 31. Dezember 2019 ausgeführten innergemeinschaftlichen Lieferungen anzuwenden.

Den Text des Schreibens vom 20. Mai 2022 finden Sie [hier](#).

BFH hegt Zweifel am umsatzsteuerlichen Aufteilungsgebot für Beherbergungsumsätze

Müssen Hotelübernachtung und Frühstück künftig nicht mehr mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen berechnet werden? Der Bundesfinanzhof (BFH) zweifelt jedenfalls an der Rechtmäßigkeit des so genannten Aufteilungsgebots gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG.

Die kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen unterliegt entsprechend § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 UStG dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent. Dieser gilt aber nicht für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG. Sie sind mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent zu besteuern – und zwar auch dann, wenn die Leistung mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten wird. Auch umsatzsteuerliche Nebenleistungen teilen danach nicht wie üblich das Schicksal der Hauptleistung.

Verweis auf Vorabentscheidungsersuchen

Der BFH bezweifelt nunmehr, dass das Aufteilungsgebot gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG unionsrechtskonform ist. Mit Verweis auf ein Vorabentscheidungsverfahren des V. Senats (Beschluss vom 25. Mai 2021, Az. V R 22/20) gewährte der XI. Senat des BFH die Aussetzung der Vollziehung (AdV), Beschluss vom 7. März 2022, Az. XI B 2/21. In dem beim EuGH anhängigen Verfahren (Az. C-516/21) geht es um die Frage, ob bei einer einheitlichen Leistung aufgrund des nationalen Aufteilungsgebots unterschiedliche Steuersätze anwendbar sind. Die Entscheidung des EuGH steht noch aus. Sie könnte Auswirkungen auf das Verfahren in dieser Rechtssache haben, weshalb AdV zu gewähren war.

Streitgegenständlich waren Umsätze für Hotelunterkünfte, die inklusive Frühstück und Zugang zu einer hoteleigenen Badelandschaft (SPA) angeboten wurden. Dabei dienen die Frühstücks- und SPA-Leistungen nicht unmittelbar der Vermietung und unterliegen daher nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 S. 2 UStG dem Regelsteuersatz. Unternehmen mit Beherbergungsumsätzen sollten prüfen, ob gegen Umsatzsteuerbescheide Einspruch erhoben werden sollte.

Der gesamte Text des Beschlusses vom 7. März 2022 steht auf der Internetseite des BFH zur Verfügung.

Aktuelle Haushaltspolitik

Mittelständler unterstützt Bundesregierung mit Praxis-Know-how

Neu im Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung ist Familienunternehmer Christian Jöst, Unternehmer aus Südhessen. Jöst hatte sich auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer (IHK) Darmstadt um eine Mitgliedschaft beworben. Der Beirat soll die Bundesregierung bei der Umsetzung ihrer Sustainable Finance-Strategie beraten. Am 10. Juni konstituierte sich das Gremium für die neue Legislaturperiode. Unternehmer Jöst und der DIHK verstehen sich vor allem auch als Sprachrohr für die Interessen der mittelständischen Unternehmen bei allen Themen rund um das Thema Nachhaltigkeit.

Der Beirat wurde 2019 von Bundesfinanz-, Bundesumwelt- sowie Bundeswirtschaftsministerium gemeinsam ins Leben gerufen. Er arbeitet als unabhängige und effektive Multistakeholder-Dialogplattform mit Mitgliedern aus Realwirtschaft, Finanzwirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft.

Einziger Eigentümer-Unternehmer

"Als Familienunternehmer mit etwa 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verstehe ich mich in diesem Gremium als Fürsprecher der Realwirtschaft und Repräsentant der kleinen und mittleren Unternehmen – schließlich bin ich offenbar der einzige Eigentümer-Unternehmer im Gremium und auch der einzige Vertreter des deutschen Mittelstands", so Christian Jöst, der auch Vizepräsident der IHK Darmstadt ist.

Und weiter: "Die Bundesregierung hat sich ambitionierte Nachhaltigkeitsziele gesetzt. Wenn eine praxisgerechte Umsetzung dieser Ziele mit dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen einhergeht, kann Deutschland als Wirtschaftsstandort profitieren."

Transformationsanreize im Finanzsektor

Unter dem Schlagwort Sustainable Finance setzen EU-Kommission und Bundesregierung ihre Strategien um, im Finanzsystem die Belange des Klima- und Umweltschutzes sowie der sozialen Unternehmensführung stärker miteinzubeziehen. Über die Finanzierungsseite sollen so Anreize zur Transformation in Richtung klimaneutrale Wirtschaft geschaffen werden.

Mit Blick auf das Pariser Klimaabkommen und die deutschen Klimaziele wird dieses Thema in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen – und für die gesamte gewerbliche Wirtschaft von hoher Relevanz bleiben. Das wird zahlreiche Betriebe vor zusätzliche Herausforderungen stellen.

Gerade kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) stehen in der Regel nur wenige Ressourcen zur Verfügung, um die umfangreichen Klassifizierungen der eigenen Wirtschaftsabläufe vorzunehmen und den ausführlichen Berichtspflichten nachzukommen. Viele dieser Betriebe haben derzeit schlicht Sorge vor weiteren bürokratischen Verpflichtungen.

Unter anderem deswegen ist auch der DIHK mit Bereichsleiter Rainer Kambeck als ständiger Beobachter im Beirat vertreten. Er will die Interessen und Bedürfnisse der Unternehmerinnen und Unternehmer genau im Blick behalten. Rücksicht auf die unternehmerische Praxis nehmen

Rainer Kambeck sagt dazu: "Die deutschen Unternehmen stehen gerade jetzt vor zahlreichen Herausforderungen. Sie müssen sich ohnehin auf große Veränderungen einstellen, insbesondere im globalen Handel und bei der Energieversorgung.

Angesichts der wichtigen Rolle, die dem Finanzsektor auf dem Weg zur Klimaneutralität zukommen soll, muss beim Umbau der Finanzmärkte Rücksicht auf die unternehmerische Praxis genommen werden. So sollten etwa Regularien für Banken und die Umsetzung der Transformation in der Realwirtschaft zeitlich synchronisiert werden und die bürokratische Belastung für KMU möglichst gering bleiben."

Der Beirat für Sustainable Finance wird für die Dauer der Legislaturperiode bestellt.

Steuereinnahmen legen im April weiter zu

Die Steuereinnahmen in Deutschland (ohne Gemeindesteuern) stiegen im April 2022 um 9,9 Prozent gegenüber April 2021. Noch werden die wirtschaftlichen Folgen des Ukraine-Krieges und die weltwirtschaftlichen Störungen in den öffentlichen Einnahmen nicht sichtbar. Hier finden Sie die aktuellen Zahlen im Überblick.

Um 11,6 Prozent übertrafen die Einnahmen aus den Gemeinschaftssteuern den Wert des Vorjahresmonats. Dazu trugen neben Zuwächsen bei der Lohnsteuer (+9,7 Prozent) auch deutliche Mehreinnahmen bei den Steuern vom Umsatz (+13,4 Prozent) bei. Hier macht sich in der prozentualen Steigerung der statistische Effekt einer sehr schwachen Vorjahresbasis bemerkbar.

Bei den Bundessteuern stabilisierte sich im April das Einnahmeplus und betrug im Vergleich zum April des Vorjahres 3,1 Prozent. Verantwortlich dafür sind unter anderem Mehreinnahmen bei der Energiesteuer, der Luftverkehrsteuer und aus dem Solidaritätszuschlag.

Die Einnahmen aus den Ländersteuern verzeichnen nach vielen Monaten das erste Mal ein leichtes Minus von 0,5 Prozent im Vergleich zu April 2021. Sowohl die Erbschaftsteuer als auch die Grunderwerbsteuer verzeichneten einen leichten Rückgang.

Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten bis einschließlich April 2022 einen Zuwachs von 24,3 Prozent gegenüber dem Ergebnis des Vorjahreszeitraums 2021. Dafür sind vor allem deutlich geringere Abführungen von EU-Eigenmitteln im Vorjahresvergleich verantwortlich. Die Länder verbuchten in diesem Zeitraum einen Zuwachs von 16,1 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftssteuern liegen 9,2 Prozent über dem Niveau des Vorjahres.

Bundesbank mahnt zu Vorsicht bei breiten Fiskalmaßnahmen

Das gesamtstaatliche Defizit wird nach den Prognosen der Bundesbank in diesem Jahr trotz der erheblichen finanzpolitischen Lasten durch die Bewältigung der energie-, sozial- und verteidigungspolitischen Folgen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine sinken. Dafür sind vor allem die auslaufenden fiskalischen Corona-Maßnahmen verantwortlich. Auch die Schuldenquote wird zurückgehen.

Die Bundesbank geht auch für das kommende Jahr von einem sinkenden Defizit aus, sofern die Coronakrise nicht zurückkehrt und sich die Folgen des Krieges in der Ukraine nicht verschärfen. Während vor der Coronakrise noch strukturelle Überschüsse verzeichnet wurden, erwartet die Bundesbank für die kommenden Jahre aber deutliche strukturelle Defizite. Vor allem beim Bund sind danach Defizite angelegt. Zwar plant die Bundesregierung, die Schuldenbremse ab 2023 wieder einzuhalten. Sie sieht dafür jedoch vor, zur Finanzierung einen Teil der allgemeinen Rücklage (aktuell rund 49 Milliarden Euro) einzusetzen, was ein entsprechend höheres Defizit zur Folge hat. Noch umfangreichere Defizite werden in den Sondervermögen des Bundes erwartet. Dies betrifft insbesondere das geplante Bundeswehr-Sondervermögen und den Energie- und Klimafonds (EKF). Die zusätzlichen Defizitspielräume der Sondervermögen sowie aus der Rücklage im Kernhaushalt belaufen sich zusammen auf etwa 230 Milliarden Euro. Sofern man eine Ausschöpfung bis zum Ende des aktuellen Finanzplanungszeitraums 2026 unterstellt, wird das Defizit in den Jahren 2023 bis 2026 im Durchschnitt fast 1,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts höher liegen als ohne diese Spielräume.

Hohe Unsicherheit in der Finanzplanung hält an

Allerdings sind die Aussichten für das laufende Jahr und die weitere Entwicklung in hohem Maße unsicher. So könnten sich die Kriegsfolgen noch verschärfen und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung zusätzlich beeinträchtigen. Dann könnten auch weitere finanzwirksame Stützungsmaßnahmen beschlossen werden. Zudem ist schwer vorherzusehen, wie die Mittel bei den Sondervermögen des Bundes in den einzelnen Jahren abfließen werden. In den vergangenen Jahren war dies bei nahezu allen Sondervermögen teilweise schleppend. Offen ist auch noch, ob das Bundesverfassungsgericht die Zuführung von 60 Milliarden Euro Ende 2021 an den EKF für zulässig erachtet.

Bundesbank sieht aktuell keine Notwendigkeit weiterer fiskalischer Stimuli

Nach Ansicht der Bundesbank fällt die konjunkturelle Erholung zwar gedämpfter aus als zuvor erwartet, kommt aber nicht zum Erliegen. Vor allem existieren angebotsseitige Verwerfungen unter anderem durch globale Lieferkettenstörungen, und insgesamt hat ein breit angelegter Preisdruck eingesetzt. In einer solchen Wirtschaftslage erachtet die Bundesbank zusätzliche kreditfinanzierte Nachfrageimpulse als wenig wirksam. Sie können sogar den Preisdruck verstärken.

Im Fall einer ungünstigeren Entwicklung im Jahresverlauf wirken dann zunächst die automatischen Stabilisatoren, wie zum Beispiel das Kurzarbeitergeld. Dennoch könnten jenseits der automatischen Stabilisatoren auch weitere fiskalische Stabilisierungsmaßnahmen angezeigt sein. Aus Sicht der Bundesbank wäre aber selbst im Fall des Fortbestehens von Angebotsengpässen und einem hohen Preisdruck ein breiter, kreditfinanzierter staatlicher Nachfrageimpuls weiterhin nicht empfehlenswert. Zusätzliche staatliche Hilfen wären dann idealerweise auf bedürftige Haushalte und Unternehmen zu konzentrieren.

Ein breit angelegter Fiskalstimulus wäre dagegen für den Fall zu erwägen, dass sich eine gravierende Nachfrageschwäche abzeichnet – etwa bei einem stärkeren Einbruch der Exportmärkte oder bei größeren Finanzmarktverwerfungen mit Rückwirkungen auf die Realwirtschaft. Bei solchen Rahmenbedingungen wäre zu erwarten, dass der grundlegende Preisdruck nachlässt und die expansive Finanzpolitik auf unterausgelastete Kapazitäten trifft.

Bundesbank: Akut betroffene Unternehmen unterstützen, ohne Transformation zu bremsen

In ihrer Analyse von Fiskalmaßnahmen betont die Bundesbank die hohe Wirksamkeit von Preissignalen, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Energie. Staatliche Maßnahmen sollten diese Signalfunktion nicht in toto stören. Für Unternehmen, die durch Kostensprünge, unterbrochene Lieferketten oder Lieferverbote stark beeinträchtigt werden, gibt es mit Transfer-, Bürgschafts- und Kreditprogramme relativ zielgenaue Mittel, wenn sie stärker betroffenen Unternehmen vorbehalten sind. Zudem sollten solche Maßnahmen so ausgestaltet werden, dass sie sich einerseits auf temporäre Krisenfälle begrenzen und andererseits die nötige Transformation nicht behindern.

Neuverschuldung 2022 führt zu zusätzlicher Tilgungspflicht ab 2028

Nach Bereinigung der Nettokreditaufnahme in Höhe von 139 Milliarden Euro in diesem Jahr um die Konjunkturkomponente (acht Milliarden Euro) und finanzielle Transaktionen (drei Milliarden Euro) prognostiziert die Bundesbank eine strukturelle Nettokreditaufnahme von 128 Milliarden Euro in 2022. Damit wird die nach der Schuldenbremse zulässige Regelkreditgrenze um 116 Milliarden Euro überschritten. Dieser Betrag fällt unter den verpflichtenden Tilgungsplan und führt zu einer Tilgungsbelastung ab 2028 in Höhe von 3,2 Milliarden Euro.

Bund plant 2022 Ausgaben von 495,8 Milliarden Euro

Der Bundestag hat am 3. Juni 2022 in dritter Lesung das Haushaltsgesetz 2022 einschließlich des Ergänzungshaushalts angenommen.

In namentlicher Abstimmung votierten 403 Abgeordnete für den Haushalt, 285 Abgeordnete haben dagegen gestimmt und ein Parlamentarier hat sich enthalten.

Danach sind in diesem Jahr Ausgaben in Höhe von 495,8 Milliarden Euro vorgesehen. 2021 hatte der Bund 556,6 Milliarden Euro ausgegeben (Soll 2021: 572,7 Milliarden Euro). Die geplanten Ausgaben übersteigen die Steuer- und sonstigen Einnahmen deutlich. Zum Ausgleich ist eine Nettokreditaufnahme von 138,9 Milliarden Euro geplant. Im ursprünglichen Regierungsentwurf hatte die Bundesregierung mit 99,7 Milliarden Euro gerechnet.

Der Bundestag hat ebenfalls am 3. Juni 2022 für einen Beschluss gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes gestimmt, um eine Ausnahme von der Schuldenregel des Grundgesetzes (Artikel 115) zu erwirken. Bei der namentlichen Abstimmung votierten 397 Abgeordnete mit Ja, 250 mit Nein, es gab 35 Enthaltungen. Damit wurde die erforderliche Mehrheit von 369 Stimmen erreicht. Die geplante Neuverschuldung in diesem Jahr liegt mit 138,9 Milliarden Euro um rund 115,7 Milliarden Euro über der regulär zulässigen Kreditaufnahme.

Bundestag und Bundesrat stimmen für Sondervermögen Bundeswehr

Bundestag und Bundesrat haben das sogenannte Sondervermögen Bundeswehr beschlossen. Ziel des Sondervermögens mit einem Volumen von 100 Milliarden Euro ist die Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit.

In den Beratungen des Haushaltsausschusses wurde unter anderem der Zweck des Sondervermögens enger als im ursprünglichen Regierungsentwurf gefasst, außerdem wurde die parlamentarische Kontrolle nachgeschärft und die Tilgung der aufzunehmenden Kredite präzisiert. Im vorgelegten Wirtschaftsplan des Sondervermögens werden die geplanten Beschaffungsvorhaben näher ausgeführt.

Ausnahme von Schuldenregel

Die Kreditaufnahme des Sondervermögens wird nicht auf die Schuldenregel des Artikels 115 des Grundgesetzes (GG) angerechnet. Dafür wird im Grundgesetz der Artikel 87a GG geändert. Im Grundgesetz wird nun klargestellt, dass „zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit“ ein Sondervermögen „für die Bundeswehr“ eingerichtet werden kann.

Zweck enger gefasst

Umfassender änderte der Ausschuss die zum Sondervermögen gehörende einfachgesetzliche Regelung, die künftig als „Bundeswehrfinanzierungs- und Sondervermögensgesetz – BwFinSVermG“ firmieren soll. Hierin wird nunmehr klargestellt, dass das Sondervermögen den Zweck hat, „die Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit zu stärken und dazu ab dem Jahr 2022 die Fähigkeitslücken der Bundeswehr zu schließen, um damit auch den deutschen Beitrag zu den geltenden Nato-Fähigkeitszielen gewährleisten zu können. Die Mittel des Sondervermögens sollen der Finanzierung bedeutender Ausrüstungsvorhaben der Bundeswehr, insbesondere komplexer überjähriger

Maßnahmen, dienen.“ Neu sind insbesondere die expliziten Verweise auf die Bundeswehr und die Nato-Fähigkeitsziele.

In einem neuen Absatz 1a des Artikels 87a GG wird festgelegt, dass die Finanzierung von „Maßnahmen zur Cybersicherheit, Zivilschutz sowie zur Ertüchtigung und Stabilisierung von Partnern“ unabhängig vom Sondervermögen über den Bundeshaushalt erfolgen wird.

Verbindung zum NATO-Ziel

Zudem wird in dem Entwurf nun die Verbindung von Ausgaben aus dem Sondervermögen mit dem NATO-Ziel für Verteidigungsausgaben (2 Prozent des Bruttoinlandsproduktes) konkretisiert. Danach soll mithilfe des Sondervermögens „im mehrjährigen Durchschnitt von maximal fünf Jahren zwei Prozent des Bruttoinlandsprodukts auf Basis der aktuellen Regierungsprognose für Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien bereitgestellt“ werden.

Nach Ausschöpfung des Sondervermögens sieht der Gesetzestext ferner vor, dass „aus dem Bundeshaushalt weiterhin die finanziellen Mittel bereitgestellt [werden], um das Fähigkeitsprofil der Bundeswehr und den deutschen Beitrag zu den dann jeweils geltenden NATO-Fähigkeitszielen zu gewährleisten“.

Neues Kontrollgremium

Weiterhin schärfte der Ausschuss die parlamentarische Kontrolle über das Sondervermögen nach. So soll der Haushaltsausschuss alle Verträge über Beschaffungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Betreiberverträge, die ein Finanzvolumen von 25 Millionen Euro überschreiten, billigen müssen. Die jeweiligen Verträge bleiben bis zur Billigung „schwebend unwirksam“. Diese Regelung soll durch eine Änderung in der Bundeshaushaltsordnung auch für Verträge im Geschäftsbereich des Verteidigungsministeriums gelten, die nicht über das Sondervermögen finanziert werden.

Zudem ist in dem Entwurf nun die Schaffung eines neuen Gremiums vorgesehen, in dem vom Bundestag gewählte Mitglieder des Haushaltsausschusses sitzen sollen. Das Gremium soll demnach vom Bundesverteidigungsministerium über alle Fragen des „Sondervermögens Bundeswehr“ unterrichtet werden. Konkretisiert wurde zudem die Tilgung der für das Sondervermögen aufzunehmenden Kredite. Sie soll laut Entwurf spätestens am 1. Januar 2031 beginnen und „über einen angemessenen Zeitraum“ erfolgen. Im ursprünglichen Entwurf war kein konkretes Datum vorgesehen.

Wirtschaftsplan

Größter Ausgabeposten in den kommenden Jahren wird danach die Beschaffung im Bereich der Luftwaffe sein. Dafür sind rund 33,4 Milliarden Euro vorgesehen. Auf die „Beschaffung Dimension Land“ entfallen laut Wirtschaftsplan 16,6 Milliarden Euro, auf den Bereich See 8,8 Milliarden Euro. 20,8 Milliarden Euro sollen für Beschaffungen der Dimension Führungsfähigkeit/Digitalisierung veranschlagt werden können.

ERH: Klimaschutz-Ausgaben bleiben hinter selbst gestecktem EU-Ziel zurück

Nach Ansicht des Europäischen Rechnungshofs (ERH) hat die EU ihr selbst gestecktes Ziel, im Zeitraum 2014-2020 20 Prozent ihrer Ausgaben in den Klimaschutz zu investieren, deutlich verfehlt.

Mit nur 13 Prozent tatsächlich das Klima schützenden Ausgaben aus dem EU-Haushalt beziehungsweise Mehrjährigen Finanzrahmen sei sie weit hinter den Vorgaben zurückgeblieben, wie die zuständige ERH-Prüferin Joëlle Elvinger [erklärte](#). Das kann sich grundsätzlich auch negativ auf Unternehmen auswirken, die im Bereich Umweltschutz und -technik tätig sind und EU-Fördergeld erhalten. Schließlich sind EU-Programme, die ihre Ziele nicht erfüllen, in Gefahr künftig finanziell schlechter ausgestattet zu werden.

Die Europäische Kommission hatte mitgeteilt, ihre Ziele seien mit 216 Milliarden Euro – was 20,1 Prozent des EU-Budgets entspricht – voll erfüllt. In den Ergebnissen der Untersuchung des Rechnungshofes heißt es dagegen, dass mindestens 72 Milliarden Euro nicht so klimaschützend ausgegeben worden seien wie von der Kommission dargestellt. Das liege unter anderem daran, dass die Kommission mit Annahmen arbeite, ohne den endgültigen Klimaschutzbeitrag ihrer Ausgabe zu bewerten. Dies betreffe vor allem die Bereiche Landwirtschaft, Infrastruktur und regionale Entwicklung. In anderen Fällen würden potenziell negative Auswirkungen – wie zum Beispiel der Einfluss von CO₂-Emissionen – nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt. So entfalle die Hälfte der gemeldeten Klimaausgaben auf die Landwirtschaft, bei der die Treibhausgasemissionen schon seit 2010 mehr oder weniger konstant seien.

Im Sonderbericht enthalten sind Empfehlungen, was in der Zeit nach 2021 anders gehandhabt werden sollte. Ab dieser Zeit steigt das Ausgabenziel der EU für den Klimaschutz von 20 auf 30 Prozent. In der neuen Finanzierungsperiode müsse die EU die Vergabe von EU-Mitteln noch enger mit ihren Klima- und Energiezielen verknüpfen: Dazu gehöre nach Auffassung des ERH auch eine Begründung, inwiefern die Agrarförderung zum Klimaschutz beitrage. Auch müssten die Ergebnisse für den Klimaschutz überwacht und nachgehalten werden.

Ebenso besorgt sind die Rechnungsprüfer in Bezug auf den Corona-Wiederaufbaufonds "Next Generation EU", der im Jahr 2020 aufgelegt worden war. Zwar sei diesbezüglich nicht ganz klar, wie bei ihm Zahlungen und Klimaziele miteinander verknüpft seien, aber der Grundsatz der "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" gelte auch für diesen Ausgabeposten. In der Praxis bedeute er, dass wirtschaftliche Tätigkeiten der EU ihren Umwelt- oder Klimazielen nicht zuwiderlaufen dürfen. Der Rechnungshof hatte bereits in seinem Sonderbericht 22/2021 auf das Risiko hingewiesen, dass die Klimaschutzausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität nicht den Standards der so genannten EU-Taxonomie entsprächen.

ERH: EFRE-Mittel zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU verfehlen ihr Ziel

Der Europäische Rechnungshof (ERH) bewertete Anfang Juni in einem Sonderbericht, ob und in welchem Ausmaß der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Zeitraum 2014-2020 dazu beitrug, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu verbessern.

In seinem Bericht bemängelt der EHR, dass einige Mitgliedstaaten eher auf Quantität setzen und eine möglichst große Zahl von KMU förderten als ihre finanzielle Unterstützung auf bestimmte Schlüsselfaktoren auszurichten, die eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU am wirksamsten sicherstellen könnten.

Kleine und mittlere Unternehmen, von denen es in der EU mehr als 20 Millionen gibt, sind eine tragende Säule der europäischen Wirtschaft. Sie beschäftigen fast zwei Drittel der Arbeitskräfte in der EU und erwirtschaften mehr als die Hälfte des EU-Mehrwerts. Es ist für sie jedoch an mancher Stelle eine Herausforderung, mit größeren Unternehmen zu konkurrieren. Aus diesem Grund wurden sie im Zeitraum 2014-2020 mit mehr als 40 Milliarden Euro zur Verbesserung ihrer Wettbewerbssituation gefördert. Die Fördersumme lag – je nach Mitgliedstaat – zwischen knapp 1.000 und gut 390.000 Euro; im Durchschnitt waren es 42.000 Euro. Als Reaktion auf die Corona-Pandemie wurden weitere EU-Mittel bereitgestellt.

Ganz grundsätzlich habe die EFRE-Verordnung die Mitgliedstaaten nicht auf bestimmte Förderstrategien verpflichtet. In der Folge betrafen die meisten Aufrufe zur Einreichung von Vorschlägen die Finanzierung von Investitionen, ohne dauerhafte Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit, so der ERH. Es würden hauptsächlich Zuschüsse vergeben, ohne bei den Auswahlverfahren die Wettbewerbsfähigkeit gesondert in den Blick zu nehmen. Mehrere KMU hätten die geförderten Investitionen auch ohne öffentliche Mittel getätigt – ein klarer Fall von Mitnahmeeffekten, den der Rechnungshof in der Vergangenheit schon mehrfach bemängelt hätte. In einigen Fällen sei die Förderung sogar kontraproduktiv gewesen, da sie den Wettbewerb zu finanziell nicht geförderten Konkurrenten verzerrt hätten.

Der Rechnungshof drängt nun darauf, diese Fördermittel – am geeignetsten wären rückzahlbare finanzielle Zuwendungen – besser zu nutzen. EU-Fördergeld sollte KMU dabei unterstützen, qualifizierte Arbeitskräfte zu finden, regulatorische Hindernisse zu überwinden und den Verwaltungsaufwand möglichst klein zu halten. Was in Zukunft möglichst unterbleiben müsse, sei, alle Vorschläge schon deshalb finanziell zu fördern, weil sie eine Mindestpunktzahl für die Förderfähigkeit erreicht hätten. Vielmehr müsse in einem zweiten Schritt innerhalb dieser Gruppe der "grundsätzlich förderfähigen" Projekte nach Wettbewerbsfähigkeitsgesichtspunkten eine Auswahl getroffen werden. Faktoren könnten zum Beispiel die nachhaltige Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit oder die Erschließung zusätzlicher Marktanteile sein.

Die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und insbesondere der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gehören zu den größten EU-Programmen, mit denen KMU finanziell unterstützt werden. Im Zeitraum 2014–2020 wurden aus über den EFRE finanzierten Programmen 54,4 Milliarden Euro für KMU-bezogene Maßnahmen bereitgestellt und zwar im Rahmen von "thematischen Zielen". Das thematische Ziel "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU" ist mit Blick auf das Volumen der EFRE-Mittel das zweitwichtigste thematische Ziel.

Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland

Die Europäische Kommission leitet regelmäßig rechtliche Schritte gegen Mitgliedstaaten ein, die ihren Verpflichtungen aus dem EU-Recht nicht nachkommen. Gegen Deutschland wurden am 19. Mai drei Vertragsverletzungsverfahren in den Bereichen "Justiz", "Steuern und Zollunion" sowie "Energie und Klima" eingeleitet beziehungsweise weiter betrieben.

Im Steuerbereich ([INFR\(2022\)4014](#)) wird Deutschland aufgefordert, seine Steuervorschriften in Bezug auf Verträge der zusätzlichen Altersvorsorge zu ändern. In Deutschland ansässige Personen, die in einem anderen EU-/EWR-Land beschäftigt sind, erhalten für Verträge der zusätzlichen Altersvorsorge, die nach dem 1. Januar 2010 abgeschlossen wurden, keine Altersvorsorgezulage. Außerdem können sie die Prämien steuerlich nicht als Sonderausgaben absetzen. Diese Vergünstigungen stehen nur Personen offen, die in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind. Dass diesbezüglich auch mit Rücksicht auf die Unternehmen Rechtssicherheit hergestellt werden muss, macht folgender Umkehrschluss deutlich: Wenn Arbeitnehmern, die im EU-Ausland ansässig und in Deutschland beschäftigt sind, Vorteile aus den europäischen Verträgen versagt würden, wäre der deutsche Arbeitsmarkt für sie unter Umständen weniger attraktiv.

Grundsätzlich muss ein Arbeitnehmer im Sozialversicherungssystem eines einzigen Mitgliedstaats – in der Regel des Mitgliedstaats seiner Beschäftigung – versichert sein. Ein in Deutschland wohnhafter Arbeitnehmer, der in einem anderen Mitgliedstaat arbeitet, unterliegt daher den Sozialversicherungsvorschriften dieses Mitgliedstaats und kann nicht wählen, in die deutsche gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen. Er kann sich jedoch für eine zusätzliche Altersvorsorge in Deutschland in Form eines Rentensparvertrags entscheiden. Allerdings kann dieser Arbeitnehmer, dessen im Ausland erwirtschafteten Einkünfte in Deutschland besteuert werden, die oben genannten Vergünstigungen für diesen Vertrag nicht in Anspruch nehmen.

Die EU-Kommission sieht in diesen Regelungen eine Beschränkung der in [Artikel 45 AEUV](#) und [Artikel 28 des EWR-Abkommens](#) verankerten Arbeitnehmerfreizügigkeit und hat Deutschland um Erklärung gebeten. Dieses Aufforderungsschreiben ist der erste Schritt eines Vertragsverletzungsverfahrens. Kommt Deutschland der Aufforderung nicht binnen zwei Monaten in zufriedenstellender Weise nach, kann die Kommission den deutschen Behörden eine mit Gründen versehene Stellungnahme übermitteln.

Die beiden anderen Verfahren betreffen zum einen die aus Sicht der Kommission nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung. Zum anderen betreffen sie die bislang nicht erfolgte Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie.

Sondersteuern auf Übergewinne von ertragsstarken Unternehmen

In der Öffentlichkeit werden zurzeit Sondersteuern für solche Unternehmen diskutiert, die zum Beispiel auf Grund der gestiegenen Energiepreise besondere Gewinnsteigerungen aufweisen können. Derartige „Windfall Taxes“ wurden bereits in einigen Staaten eingeführt beziehungsweise angekündigt. In Deutschland haben sich auf Bundesebene der Koalitionspartner BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aber auch SPD-Vertreter hierfür ausgesprochen.

Angesichts der derzeit hohen Inflationsraten ist in einigen Staaten eine Diskussion um eine Einführung von Sondersteuern für solche Unternehmen aufgekommen, die von den gestiegenen Preisniveaus „besonders profitieren“ und „besondere Ertragszuwächse“ verzeichnen (Taxes on „Windfall-Profits“). Nach Berechnungen der Internationalen Energieagentur (IEA) würden die hohen Energiepreise in diesem Jahr bis zu 200 Milliarden Euro an zusätzlichen Einnahmen bei Energieanbietern generieren. Mit Hilfe solcher Steuern sollte – so deren Befürworter – zumindest ein Teil der staatlichen Hilfsmaßnahmen zur Stabilisierung der ökonomischen Entwicklung und der aufgrund des Ukrainekriegs implementierten Hilfsmaßnahmen finanziert werden.

Erstmals erwähnt wurden solche Steuern von der EU-Kommission in ihren „Leitlinien für die Anwendung steuerlicher Maßnahmen auf übermäßige Gewinne“ im Rahmen des am 8. März 2022 vorgestellten „REPower EU-Plan“. Der Plan beinhaltet ein gemeinsames europäisches Vorgehen zur Sicherung einer erschwinglichen, sicheren und nachhaltigen Energie. Danach können die Mitgliedsstaaten hohe Einnahmen des Energiesektors und des Emissionshandels an die Verbraucher umverteilen. Steuereinnahmen aus „übermäßigen Erlösen“, die bestimmte Stromerzeuger erzielen, sollen an Strom-Endverbraucher umverteilt werden, ohne eine effiziente Preisbildung zu beeinträchtigen und Marktverzerrungen zu verursachen.

Einführung in einigen Staaten avisiert

Einige Staaten haben bereits besondere Steuern auf Windfall-Profits eingeführt beziehungsweise deren Einführung avisiert:

- Der ungarische Ministerpräsident Viktor Orbán hat Ende Mai die Einführung von neuen Sondersteuern auf sogenannte „Extra-Profite“ von Banken, Versicherungen, Energieunternehmen, Handelsketten, Telekom-Unternehmen, Fluggesellschaften, Pharma-Unternehmen und die Werbewirtschaft angekündigt. Die Sondersteuern würden bereits im Jahr 2022 und zudem im Jahr 2023 erhoben. Die Regierung rechnet mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von umgerechnet etwa 2,1 Milliarden Euro), wobei circa 780 Millionen Euro auf Banken entfallen sollen. Im Jahr 2020 betrug das Gesamtsteueraufkommen in Ungarn 44,3 Milliarden Euro. Mit Hilfe der Einnahmen sollen unter anderem die seit 2021 eingefrorenen Gaspreise sowie der Ausbau der ungarischen Streitkräfte finanziert werden.
- Auch die britische Regierung plant, Energieunternehmen mit einer „Energy Profits Levy“ zu belasten und Verbraucher zu entlasten. Finanzminister Rishi Sunak legte ebenfalls Ende Mai dem Parlament einen Plan vor, Öl- und Gasunternehmen (nicht Stromerzeuger) ab sofort mit einer vorübergehenden Abgabe von 25 Prozent des Gewinnes zu belasten. Hierdurch sollen zusätzlich umgerechnet ca. 5,9 Milliarden Euro an Steuereinnahmen eingenommen werden. Zugleich sollen die höher besteuerten Unternehmen mit einem neuen Investitionsfreibetrag (Investment Allowance) zu weitergehenden Investitionen motiviert werden. Die Steuererleichterungen sieht für jedes investierte Pfund eine staatliche Unterstützung in Höhe von 91 Pence vor. Die Steuer soll so lange erhoben werden, bis die Energiepreise wieder ein „normales Niveau“ erreichen und spätestens zum 31. Dezember 2025 auslaufen. Das Gesamtsteueraufkommen in Großbritannien für das Jahr 2020 betrug ca. 685 Milliarden Euro. Im Gegenzug sollen private Haushalte in diesem Jahr um 400 Pfund entlastet und circa 8 Millionen Rentner darüber hinaus mit 300 Pfund unterstützt werden. Für bestimmte Sozialhilfeempfänger soll es eine weitere Entlastung in Höhe von 650 Pfund geben.

- Italien hat am 22. März 2022 als Reaktion auf die Auswirkungen des Ukraine-Krieges eine einmalig im Jahr 2022 zu erhebende „Außerordentliche Solidaritätsabgabe“ für Unternehmen des Energiesektors eingeführt. Technisch handelt es sich aufgrund der Anknüpfung an die Umsätze um eine „Über-Umsatzsteuer“. Die Steuer wird einmalig im Jahr 2022 erhoben und soll „Übergewinne“ in Höhe von etwa knapp 40 Milliarden Euro erfassen, was bei einem Steuersatz von 10 Prozent zu einem Steueraufkommen von rund 4 Milliarden Euro führen soll. Die konkrete Bemessungsgrundlage soll sich aus einem Vergleich ergeben: Verglichen werden die Differenz zwischen dem Saldo aus Ausgangs- und Eingangsumsätzen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 31. März 2022 und dem Saldo aus Ausgangs- und Eingangsumsätzen von Oktober 2020 bis 31. März 2021.
- Bereits am 29. Oktober 2021 hatte das rumänische Parlament eine Ausgleichsregelung für den Strom- und Erdgasverbrauch für private Haushalte verabschiedet. Neben einer Preisdeckelung wurde auch eine Sondersteuer für Stromerzeuger eingeführt. Dabei sollen die zusätzlichen Einnahmen, die sich daraus ergeben, dass der tatsächlich erzielte Stromverkaufspreis den behördlich festgelegten Referenzwert von 450 RON (ca. 91 Euro) /MWh übersteigt, mit 80 Prozent besteuert werden.
- Die griechische Regierung hat ebenfalls angekündigt, eine einmalige Abgabe in Höhe von 90 Prozent auf die zwischen Oktober 2021 und März 2022 angefallenen, zusätzlichen Gewinne von griechischen Stromerzeugern zu erheben. Nach Angaben der Energieregulierungsbehörde RAE werden diese Gewinne auf mehr als 900 Millionen Euro geschätzt.

Zweifel an Verfassungskonformität und Durchführbarkeit

In Deutschland wurde der Vorschlag einer Übergewinnsteuer erstmals von der Parteivorsitzenden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ricarda Lang, in die Diskussion gebracht. Bundeswirtschaftsminister Robert Habeck hat allerdings gleichzeitig vor Schwierigkeiten bei der Umsetzung gewarnt. Die Länder Thüringen und Bremen haben sich für eine befristete Erhebung einer „Übergewinnsteuer“ ausgesprochen, ohne jedoch Details zu nennen. Ebenfalls hat sich der SPD-Bundesvorsitzende Lars Klingbeil dafür ausgesprochen, „Krisen- und Kriegsgewinner« stärker besteuern“. Das FDP-geführte Bundesfinanzministerium sieht hingegen eine solche Steuer kritisch, da Probleme bei der Abgrenzung und weniger Investitionsanreize befürchtet werden: Die Festlegung, welche Gewinnhöhe „üblich“ ist und für welche Anwendungsfälle diese Besteuerung greift, sei schwer ermittelbar und höchst umstritten. Eine derartige Sonderbesteuerung von bestimmten Sachverhalten wäre zudem ein neues, systemfremdes Element im deutschen Steuerrecht. Auch verfassungsrechtliche Probleme werden gesehen. Gerade die Ertragsteuern würden dem Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit folgen, wobei höhere Gewinne im Zusammenhang mit Energieprodukten bereits mit einer höheren Besteuerung verbunden seien, heißt es im Finanzministerium.

EU-Kommission will Eigenkapital begünstigen

Am 11. Mai 2022 hat die EU-Kommission einen Richtlinien-Vorschlag für einen Freibetrag für Eigenkapitalbildung vorgelegt. Für einen Zuwachs an Eigenkapital sollen die Unternehmen über zehn Jahre einen jährlichen Freibetrag in Höhe von 1 Prozent (1,5 Prozent bei KMUs) zuzüglich des Zinssatzes für risikolose Anlagen für zehn Jahre erhalten.

Der recht kurze RL-Entwurf sieht im Wesentlichen zwei Regelungen vor: Den Körperschaftsteuerpflichtigen soll ein steuerlicher Freibetrag bezogen auf den Eigenkapitalzuwachs zugestanden werden. Umgekehrt sollen Zinsausgaben nur zu 85 Prozent steuerlich abzugsfähig sein, also 15 Prozent steuerlich nicht abzugsfähig werden.

Abbau Begünstigung Fremdfinanzierung

Mit dem Richtlinien-Entwurf vom 11. Mai 2022 möchte die EU-Kommission die steuerliche Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen reduzieren und die Abzugsfähigkeit von Zinsen für Körperschaftsteuerzwecke begrenzen.

Freibetrag für EK-Zuwachs

Dabei sollen körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen einen steuerlichen Freibetrag in Höhe von 1 Prozent (KMU 1,5 Prozent) – zuzüglich des Zinssatzes für risikolose Anlagen – bezogen auf den Eigenkapitalzuwachs eines Jahres für jeweils zehn Jahre von der Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer abziehen können.

Beispiel:

KMU, risikoloser Zinssatz 0,3 Prozent (Annahme), Eigenkapitalzuwachs 100.000 Euro
Freibetrag: $(1,5 \text{ Prozent} + 0,3 \text{ Prozent}) \times 100.000 \text{ Euro} = 1,8 \text{ Prozent} \times 100.000 \text{ Euro} = 1.800 \text{ Euro}$

- für 10 Jahre jeweils Freibetrag in Höhe von 1.800 Euro, also insgesamt 18.000 Euro
- Steuerersparnis bei 30 Prozent Steuersatz = $30 \text{ Prozent} \times 18.000 \text{ Euro} = 5.400 \text{ Euro}$
(entspricht in diesem Fall 5,4 Prozent des EK-Zuwachses)

Beschränkung auf 30 Prozent des EBITDA

Der jährliche Freibetrag ist auf 30 Prozent des Ergebnisses vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisation (EBITDA) beschränkt, wobei ein ungenutzter Freibetrag vorgetragen werden können soll.

Negativer Freibetrag bei EK-Rückgang

Die Regelung soll aber auch in die andere Richtung wirken. Wenn ein Unternehmen von dem geschilderten Freibetrag Gebrauch gemacht hat, so bewirkt ein Eigenkapitalrückgang im Freibetragszeitraum (zehn Jahre) einen steuerpflichtigen Ertrag in Höhe eines negativen Freibetrages, der genauso wie der oben beschriebene Freibetrag berechnet werden soll.

Missbrauchsverhinderung

Für verbundene Unternehmen, Sacheinlagen (Gefahr der Überbewertung) und Umstrukturierungen sind Vorschriften zur Missbrauchsverhinderung vorgesehen.

Beschränkung Zinsabzug

In Artikel 6 des Entwurfes ist eine Beschränkung des steuerlichen Zinsabzuges auf 85 Prozent vorgesehen. Das bedeutet, dass 15 Prozent des Zinssaldos (Zinsausgaben ./ Zinseinnahmen) steuerlich nicht abzugsfähig gestellt werden sollen. Dadurch würde sich die Kreditfinanzierung der Unternehmen bei einem gedachten Unternehmenssteuersatz von 30 Prozent um circa 5 Prozent verteuern.

Belastungen durch beschränkten Zinsabzug

Der Richtlinienvorschlag beinhaltet vor allem Belastungen für die Unternehmen dergestalt, dass sie ihre Finanzierungskosten nicht vollständig steuerlich geltend machen können. Das widerspricht dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Darüber hinaus ist es gerade in den aktuellen Krisen (Corona, Russland-Krieg) das falsche Signal. Denn viele Unternehmen sind auf Kredite angewiesen, um diese Krisen zu meistern. Ihnen jetzt den Zinsabzug zu beschneiden, wäre kontraproduktiv.

... werden durch Freibetrag nicht aufgewogen ...

Der parallel vorgeschlagene Freibetrag für den Fall, dass das Unternehmen Eigenkapital aufbaut, wiegt die negativen Folgen nicht auf. Grundsätzlich ist es richtig, Anreize für den Aufbau von Eigenkapital zu setzen. Allerdings dürften die Anreize mit einem jährlichen Freibetrag in Höhe von circa 1,3 Prozent (1,8 Prozent für KMU) bezogen auf den Zuwachs an Eigenkapital zu gering sein beziehungsweise sich nicht deutlich auf die Finanzierungsentscheidungen der Unternehmen auswirken.

... Personenunternehmen ausgeschlossen

Weiterhin schließt der Richtlinien-Entwurf alle Personenunternehmen aus, da lediglich Körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen von der Richtlinie erfasst werden sollen.

Unternehmensfinanzierung

Aktuelle Finanzierungssituation der Unternehmen bleibt schwierig

Die Finanzlage der Gesamtheit der Unternehmen bleibt schwierig. Ein Drittel der Unternehmen bezeichnet in der aktuellen DIHK-Konjunkturumfrage seine Finanzierungssituation als problematisch. Zu Jahresbeginn 2022 waren es knapp zwei Fünftel. Im Vordergrund steht nach fast zwei Jahren einer an den Reserven zehrenden Pandemie der Eigenkapitalrückgang (19 Prozent).

Der weiterhin bedeutende Teil an Unternehmen, die von Liquiditätsengpässen berichten (15 Prozent) ist den anhaltenden und sich verschärfenden Lieferkettenstörungen sowie kräftig steigenden Preisen vor allem für Energie, aber auch für Rohstoffe, Vorprodukte und Logistikleistungen geschuldet. Damit geht auch eine leichte Zunahme der Unternehmen einher, die sich Forderungsausfällen gegenübersehen (acht Prozent). Etwas weniger Unternehmen als zu Jahresbeginn 2022 sehen sich von einer Insolvenz bedroht: Über die Breite der Wirtschaft sind es zwei Prozent der Betriebe. Verschlechtert hat sich für fünf Prozent der Unternehmen der Fremdkapitalzugang. Dabei gilt: Je kleiner das Unternehmen, desto kritischer stellt sich die Finanzlage dar. Finanzierungsprobleme berichten 42 Prozent der kleinen Unternehmen mit bis zu 19 Beschäftigten im Vergleich zu nur 18 Prozent der Großunternehmen ab 1.000 Beschäftigten. Für die kleinen Unternehmen stellen vor allem der Eigenkapitalrückgang (25 Prozent) und Liquiditätsengpässe (17 Prozent) eine Herausforderung dar.

Schwierigkeiten in allen Branchen

Rund ein Viertel der Bauunternehmen schätzt seine Finanzlage als problematisch ein (28 nach zuvor 27 Prozent). Der Anteil der Unternehmen, die sich einem Eigenkapitalrückgang gegenübersehen, stieg von 12 auf 15 Prozent. Über einen erschwerten Zugang zu Fremdkapital und eine insgesamt hohe Fremdkapitalbelastung berichten mehr Bauunternehmen als noch zu Jahresanfang. Besonders unter den Hochbaubetrieben

hat sich der Anteil derjenigen, die bereits höhere Zinsen für ihr Fremdkapital zahlen müssen, im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt.

Bei einzelnen Industriebranchen verschärfen sich Probleme

In der Industrie berichtet unverändert ein knappes Drittel der Unternehmen von einer problematischen Finanzlage (31 Prozent). Doch gerade in der Industrie ist das Bild nach Branchen sehr unterschiedlich. Steigende Energiekosten und sich kräftig erhöhende Preise von Rohstoffen und Vorprodukten führen in einzelnen Industriebranchen zu erheblichen Belastungen. Die Differenz zwischen teurer werdender Produktion und fehlenden oder unvollständigen Möglichkeiten, die gestiegenen Preise in der Wertschöpfungskette weiterzugeben, spiegelt sich in den Bilanzen wider.

So sehen sich mehr Unternehmen als zu Jahresbeginn in der Chemischen Industrie (29 Prozent), bei den Gummi- und Kunststoffproduzenten (36 Prozent) sowie in der Metallerzeugung und -bearbeitung (41 Prozent) mit einer problematischen Finanzlage konfrontiert. Während in der Chemischen Industrie vor allem der Eigenkapitalrückgang Probleme bereitet, ist es bei den Gummi- und Kunststoffproduzenten eine Gemengelage aus Eigenkapitalrückgang, Liquiditätsengpässen und zunehmenden Forderungsausfällen. Einen starken Aufwuchs der Unternehmen, die über Liquiditätsengpässe berichten, verzeichnen industrielle Kernbranchen wie der Kraftfahrzeugbau (25 nach 12 Prozent zu Jahresbeginn). Außerdem wird für mehr Unternehmen dieser Branchen der Zugang zu Fremdkapital schwieriger und seine Kosten höher.

Im Handel bereits steigende Zinsen und mehr Forderungen nach Sicherheiten

Im Handel ist der Anteil der Unternehmen mit Schwierigkeiten bei der Finanzierung gegenüber dem Jahresbeginn 2021 mit 35 nach zuvor 36 Prozent fast unverändert hoch. Steigende Einkaufspreise und Kosten für Energie und Logistik auf der einen Seite sowie Arbeitskosten auf der einen Seite in Verbindung mit einer beschränkten sowie zeitlich verzögerten Weitergabe der Mehrkosten an die Kunden hinterlassen ihre Spuren in den Bilanzen. Stärker als andere Branchen ist der Handel bereits von steigenden Zinsen und Forderungen nach einer stärkeren Besicherung seiner Kredite betroffen.

Finanzlage bei den Dienstleistern am schwierigsten, aber Erholung sichtbar

Im Vergleich der Wirtschaftszweige ist die Finanzlage der überwiegend kleinen und mittelgroßen Dienstleister am schwierigsten. Gleichzeitig zeigt sich aber eine Erholung, nachdem nun auch dort weitestgehend Einschränkungen im Geschäftsbetrieb entfallen sind und Coronahilfen ausbezahlt werden. Nunmehr berichten 38 Prozent der Dienstleistungsunternehmen von einer problematischen Finanzlage. Zu Jahresbeginn 2022 waren es noch 43 Prozent. Weiterhin bereiten sowohl der Eigenkapitalrückgang (22 Prozent) als auch Liquiditätsengpässe (15 Prozent) den Unternehmen Sorgen. Bei den Reisevermittlern, den Gastronomiebetrieben und den Betrieben aus den Bereichen Kunst, Kultur, Erholung sind die Einschränkungen erst vor wenigen Wochen ausgelaufen. Dementsprechend kritisch ist weiterhin ihre Finanzlage. In fast jedem zweiten Unternehmen ist das Eigenkapital durch die Einschränkungen der Pandemie zurückgegangen. Risikofaktoren für ihre finanziell nachhaltige Erholung sind jetzt der Fachkräftemangel, steigende Energie- und Arbeitskosten sowie die Inlandsnachfrage, die von der Gastronomie zum Saisonstart kritischer bewertet wird als zu Jahresbeginn.

Verkehr und Logistik haben große Sorgen

Besonders angespannt fällt die Bewertung der Finanzlage im Bereich Verkehr, Logistik und Lagerhaltung aus – nahezu jedes zweite Unternehmen (48 Prozent) meldet hier Finanzierungsprobleme. Häufig treffen in dieser Branche fest vereinbarte Leistungspreise auf sprunghaft gestiegene Energiekosten. Dazu kommen die Knappheiten durch Logistikstörungen wie die Überlastung internationaler Häfen sowie die mangelnde Verfügbarkeit von Containern oder schlicht Paletten. Besonders stark geändert hat sich die Finanzierungslage bei den Unternehmen des Straßengüterverkehrs. Jeder zweite Betrieb (52 Prozent) berichtet über Finanzierungsprobleme, das sind zehn Prozent mehr als noch zu Jahresbeginn. Im Fokus steht der Eigenkapitalrückgang (28 Prozent), gefolgt von Liquiditätsengpässen (22 Prozent) und steigenden Forderungsausfällen (15 Prozent). Besonders kritisch ist, dass sich auch die Möglichkeiten, Fremdfinanzierung zur Überbrückung von Engpässen und für notwendige Investitionen zu nutzen, für die Unternehmen des Straßengüterverkehrs im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert haben. Jeweils 10 Prozent der Unternehmen erfahren Finanzierungsbeeinträchtigungen durch steigende Zinsen, höhere Sicherheitsanforderungen und einen geforderten höheren eigenen Finanzierungsanteil.

Mittelstand

Bundesweite IHK-Aktionswoche zur Unternehmensnachfolge

Wer soll meinen Betrieb fortführen, wenn ich mich zur Ruhe setze? Dieser – zugegebenermaßen unbequemen – Frage sollte sich jede Unternehmerin und jeder Unternehmer frühzeitig stellen. Denn eine Übergabe will von langer Hand vorbereitet sein. Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) helfen aktuell mit einer Aktionswoche.

Eine Betriebsübergabe ist komplex, und ein erfolgreicher Nachfolgeprozess kann gut und gerne vier bis sechs Jahre dauern. Dazu kommt, dass die Übergabe des Staffels nicht selten mit vielen Emotionen verbunden ist.

Um Unternehmerinnen und Unternehmer für das Thema zu sensibilisieren und über den Handlungsbedarf zu informieren, organisieren die IHKs zusätzlich zu den laufenden Beratungsangeboten auch 2022 eine Aktionswoche zur Nachfolge. Unter der Überschrift "Fortsetzung folgt" behandeln sie Mitte Juni in verschiedenen Formaten wichtige Fragen rund um den Generationenwechsel. Zur Sprache kommen Aspekte wie Steuern, Unternehmensbewertung oder der "Notfallkoffer"; viele Angebote richten sich auch gezielt an Frauen.

Mehr Informationen zur Unternehmens nachfolge finden Sie auf den [Seiten der IHK Saarland](#).

Impressum:

Herausgeber:

DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon +49 30 20308 2608
E-Mail newsletter-wfm@dihk.de

Verantwortlich für die Endredaktion:

Christian Lebrecht

Bemerkung:

Der Newsletter wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in dem Newsletter enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.